



HVBG

HVBG-Info 07/1990 vom 22.02.1990, S. 0554 - 0560, DOK 312/017-LSG

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 2, 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO) bei der Aberntung von Obstbäumen auf dem Nachbargrundstück - Urteil des Hessischen LSG vom 08.03.1989 - L-3/U-1232/87

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 2, 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO) bei der Aberntung von Obstbäumen auf dem Nachbargrundstück;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 08.03.1989
- L-3/U-1232/87 -

Gegenstand der hier in Kopie beigefügten Entscheidung des Hessischen LSG vom 08.03.1989 war die Frage des Unfallversicherungsschutzes des beigeladenen Verletzten, der seit mehreren Jahren seinem Nachbarn bei Arbeiten in dessen Garten geholfen hatte und bei der Kirschenernte vom Baum gefallen war. Der Nachbar selbst war nach seinen eigenen Angaben aus körperlichen Gründen nicht mehr in der Lage, die Obsternte selbst zu erledigen. Die Arbeit des Beigeladenen sei mit eigener Gartennutzung (ein ca. 300 bis 400 Quadratmeter großes Stück des etwa 1800 Quadratmeter großen Gartens stand dem Beigeladenen als Nutzgarten zur Verfügung) sowie mit der Hälfte der Obsternte "honoriert worden".

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat des LSG den Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO bejaht. Das unfallbringende Handeln des Beigeladenen habe den Kirschbaumbesitzer von einem Teil der Arbeit entlastet, die er sonst hätte selbst verrichten oder durch eine Arbeitskraft - etwa einen von ihm angestellten Gärten oder Obstpflücker - hätte durchführen lassen müssen. Zwar habe der Verletzte nach dem festgestellte Sachverhalt wesentlich eigene Interessen verfolgt; zugleich sei es ihm jedoch wesentlich auch um die Interessen des Obstbaumbesitzers gegangen. Anders als in dem vom BSG mit Urteil vom 28.06.1984 (vgl. Rundschreiben Nr. 56/84 vom 30.10.1984) (vgl. HV-INFO 16/1984, S. 37-42) entschiedenen Fall sei die Aberntung hier nicht wesentlich allein für die Zwecke des Haushalts des "Käufers" erfolgt. Auch eine pachtvertragliche Verpflichtung liege hier nicht vor; im Vordergrund habe vielmehr stets die Arbeitsleistung des Beigeladenen für den Nachbarn und nicht eine für das Pachtverhältnis typische Gebrauchsüberlassung eines Grundstücks gelegen. Zuständig sei hier gemäß §§ 657 Abs. 1 Nr. 3, 778 RVO der beklagte gemeindliche UV-Träger. Eine Bewirtschaftung des Hausgartens im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Unternehmen sei jedenfalls im Unfallzeitpunkt nicht gegeben gewesen.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 16/9 vom 07.02.1990 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)

